



Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische\_Adresse»

Bearb.: Franz Bauer  
Tel.: +43 (3452) 82911-224  
Fax: +43 (3452) 82911-550  
E-Mail: bhlb-  
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-136804/2024-2  
BHLB-136807/2024 (bau)

Leibnitz, am 29.04.2024

Ggst.: HF-Technik GmbH, 8401 Kalsdorf, Dorfstraße 86;  
Standort: 8413 St. Georgen/Stiefing, Baldau 36;  
Gst. Nr. 692/1 KG: St. Georgen/Stiefing;  
Teil-Umbau eines Garagen- und Werkstättengebäude zu einem  
Schlossereibetrieb  
bau- und gewerberechtliche Genehmigung

## Öffentliche Bekanntmachung

Die **HF Technik GmbH** hat um die Erteilung der gewerberechtlichen Genehmigung und baurechtlichen Bewilligung für den **Teilumbau zu einem Schlossereibetrieb, Errichtung eines Lagers und Manipulationsflächen** auf dem Standort 8413 St. Georgen an der Stiefing, Baldau 36 (Gst. Nr. 692/1 der KG 66422 St. Georgen an der Stiefing), angesucht.

Hierüber wird die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Montag, den 13.05.2024, ca. 08:45 Uhr,**

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

an Ort und Stelle: **8413 St. Georgen an der Stiefing, Baldau 36**

Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 356 und 356b Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F.
- §§ 40 - 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.
- § 29 i.V.m. § 19 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F., i.V.m. § 1 der Bau-Übertragungsverordnung 2013, LGBl. Nr. 1/2013 i.d.g.F.

**Verhandlungsleiter:** Franz Bauer**Hinweise:**

Sie haben die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen.

Sofern Sie Einwände gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tag **v o r** der mündlichen Verhandlung schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, oder während dieser Verhandlung vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen - somit auch die Nachbarrechte - im Genehmigungsverfahren bzw. Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen.

**Schutzinteressen im baurechtlichen Verfahren sind:**

- Übereinstimmung mit Raumordnungsbestimmungen, sofern ein Immissionsschutz verbunden ist.
- Bauabstände, Schallschutz und Brandschutz.
- Schutz vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen.

In die eingereichten Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Parteienverkehrszeiten Einsicht genommen werden.

Diese Kundmachung wird zusätzlich auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz <http://www.bh-leibnitz.steiermark.at> veröffentlicht.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Franz Bauer  
(elektronisch gefertigt)